

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**- vorzeitige Beendigung Schutzmaßnahmen Kita Villa Traumland vom 11.
und 12.11.20 mit Wirkung ab 25.11.20 -**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

Die Anordnungen von Schutzmaßnahmen des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin/ Fachgruppe Gesundheit mit Bescheiden vom 11.11.20 bzw. 12.11.20 betreffend die Kontaktpersonen Kindertagesstätte Villa Traumland werden mit Wirkung ab 24.11.20, 24 Uhr widerrufen, d.h. die Schutzmaßnahmen ab 25.11.20 vorzeitig beendet.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit Bescheiden vom 11.11.20 sowie 12.11.20 wurden gegenüber den von dem SARS-CoV-2 - Infektionsgeschehen in der DRK-Kindertagesstätte Villa Traumland (Bornhövedstr. 21, 19055 Schwerin) betroffenen Kontaktpersonen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

angeordnet. Hierbei handelt es sich um jeweils um nicht begünstigende Verwaltungsakte gegenüber den jeweiligen Adressaten der Bescheide.

Die zeitliche Befristung der Anordnungen in diesen Bescheiden erfolgten versehentlich unter Berücksichtigung des Erlasses des Bescheides, entscheidend für die Berechnung der 14tägigen Befristung ist allerdings das Datum des letzten Kontakttages. Dieser Fehler wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung an den o.g. Adressatenkreis korrigiert: Daher können die Anordnungen der Bescheide vom 11.11.20 und 12.11.20 auf einen Wirkungsbereich bis 24.11.20, 24 Uhr begrenzt und die Schutzmaßnahmen für die gesamte Einrichtung somit ab dem 25.11.20 aufgehoben werden. Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass mit dieser Allgemeinverfügung die Anordnungen vom 11.11.20 und 12.11.20 nicht gänzlich rückwirkend aufgehoben werden, vielmehr nur der Geltungsbereich auf den zeitlichen Rahmen bis einschließlich 24.11.20 beschränkt und somit vorzeitig ab dem 25.11.20 aufgehoben wird.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

20.11.2020
Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier
Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 20.11.2020 veröffentlicht.